



POLITISCHE GEMEINDE
WARTAU

Gebührentarif zum Abwasserreglement vom 6. Februar 2003

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 29 des Abwasserreglementes vom 8. Januar 2003 folgenden Gebührentarif zum Abwasserreglement:

Art. 1 Grundgebühr

Die Grundgebühr hat die allgemeinen Kosten für den Verwaltungsaufwand sowie für die Bereitstellung der Abwasseranlagen zu decken.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 250.00 pro bebautes Grundstück.

Art. 2 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr hat die Kosten für Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers sowie für Bereitstellung, den Bau und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt sind.

Die Schmutzwassergebühr beträgt Fr. 2.50 pro Kubikmeter eingeleitetes häusliches Abwasser. Für Abwasser aus Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser erfolgt die Belastung gemäss Art. 26 des Abwasserreglementes nach der frachtmässigen Belastung im Verhältnis zu häuslichem Abwasser.

Art. 3 Entwässerungsgebühr

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, wird eine Entwässerungsgebühr erhoben.

Die Gebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche, der Art und Menge des anfallenden Abwassers.

Art. 4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer von 8 % ist in den vorstehenden Gebühren nicht eingerechnet. Die Mehrwertsteuer ist bei der Rechnungstellung einzurechnen.

Art. 5 Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird ab 01.01.2004 angewendet.

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 6. Februar 2003.

Gemeinderat Wartau



Beat Tinner
Gemeindepräsident



Max Andreoli
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.